

Kommunales Förderprogramm der Stadt Amberg zur vereinfachten Förderung privater Sanierungsmaßnahmen

§ 1 Förderzweck

Das Stadtbild der Amberger Altstadt ist maßgeblich durch das äußere Erscheinungsbild seiner historischen Bestandsgebäude geprägt. Im Laufe der Jahre können durch Witterungseinflüsse, bauliche Veränderungen oder andere Einwirkungen, Mängel sichtbar werden, die sich negativ auf das Ortsbild auswirken. Mit verhältnismäßig geringen Investitionen lassen sich hierbei oft deutliche Verbesserungen erzielen. Dieses Förderprogramm soll private Maßnahmen zur Fassadeninstandsetzung, Hofbegrünung oder Freiflächengestaltung innerhalb der Amberger Altstadt finanziell mit Städtebaufördermitteln unterstützen. Rechtsgrundlage hierfür ist Nr. 20.1 der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR).

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Förderprogramm gilt innerhalb der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete der Amberger Altstadt, gemäß Sanierungsgebietsplan in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage).

§ 3 Fördergrundsätze und Förderkriterien

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und steht unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel. Sie wird im Wege einer Förderzusage bewilligt, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.
- 2) Gefördert werden nur rechtmäßige Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften und Festlegungen der Stadt Amberg entsprechen, insbesondere Vorschriften des Denkmalrechts und der Baugestaltungssatzung. Eine evtl. erforderliche baurechtliche Genehmigung oder denkmalrechtliche Erlaubnis wird durch die Förderzusage nicht ersetzt und ist gesondert zu beantragen. Auskünfte hierzu erteilt das Bauordnungsamt.
- 3) Die Bewilligungsstelle erteilt Förderzusagen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Den Spielraum hierfür gibt eine sog. „Gestaltungsfibel“ vor, die auf der Internetseite der Stadt Amberg (Rubrik Städtebauförderung) veröffentlicht ist. Es wird empfohlen, nur Förderanträge einzureichen, die diesen Beispielen folgen oder Abweichungen hiervon stichhaltig begründet sind.
- 4) Für Förderungen aus diesem Programm ist kein Modernisierungsvertrag erforderlich.
- 5) Förderfähig sind private bauliche Maßnahmen auf Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs (§ 2), zur Erfüllung des Förderzwecks (§ 1) und unter Beachtung der Fördergrundsätze und -kriterien (§ 3), z. B.:
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster, Türen und Toren, Eingangsbereiche, Dächern und Dachaufbauten,
 - b) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen, Hofräumen,
 - c) Sanierung / Freilegung von Innenhöfen samt Begrünungsmaßnahmen,
 - d) Bei Firmen: Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmer, Material- und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte.

6) Nicht förderfähig ist bzw. sind:

- a) Maßnahmen des Bauunterhalts bzw. der Instandhaltung, z. B. Fassadenanstriche, Dach- und Kamininstandhaltungsmaßnahmen, kleinere Ausbesserungsarbeiten,
- b) Baunebenkosten (z. B. Planungskosten),
- c) die eigene Arbeitsleistung des Eigentümers,
- d) die Umsatzsteuer, soweit der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- e) Maßnahmen für die andere Förderprogramme eingesetzt werden können, z. B. KfW-Programme.

7) Bei Objekten, für die innerhalb der letzten 10 Jahre schon Städtebaufördermittel gewährt wurden, kann ggf. eine Anrechnung der damaligen Förderung in Betracht kommen.

§ 4

Fördervolumen und Förderbeträge

- 1) Das Fördervolumen dieses Programms beträgt jährlich 150.000 Euro.
- 2) Die Förderung beträgt analog Nr. 20.1 StBauFR:
 - a) bis zu 30% bei Fassadeninstandsetzungen und Hofbegrünungen,
 - b) bis zu 50% bei aufwändigen Neuordnungen, insbesondere gemeinschaftlich genutzter Freiflächen.
- 3) Es gilt ein Förderhöchstbetrag von 25.000 Euro pro Objekt.
- 4) Es gilt eine Kostenuntergrenze von 5.000 Euro („Bagatellschwelle“).

§ 5

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaats Bayern und kommunaler Körperschaften.

§ 6

Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften

Das Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Amberg ist Bewilligungsstelle und für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig.

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Hierzu ist das Antragsformular auf der Internetseite der Stadt Amberg (Rubrik Städtebauförderung) zu verwenden. Die im Antragsformular genannten Anlagen sind dem Antrag beizufügen. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden.

§ 7

Maßnahmenbeginn, Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

- 1) Sanierungsmaßnahmen dürfen erst nach Zugang der Förderzusage begonnen werden.
- 2) Spätestens drei Monate nach Beendigung der Sanierungsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Dieser muss beinhalten:

- a) Originalrechnungen und Zahlungsnachweise,
 - b) Aussagekräftige Fotodokumentation, die den Zustand vor und nach der Sanierung erkennen lässt. Diese kann per E-Mail (maximal 20 MB) an stbauf@amberg.de eingereicht werden.
- 3) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle. Ratenabrufe sind nicht möglich.

§ 8
In- und Außerkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft (Laufzeit 5 Jahre).

STADT AMBERG

Michael Cerny
Oberbürgermeister